



1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2022 vom 09. November 2022

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	32.581.040	680.500	33.261.540
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	36.183.345	1.055.300	37.238.645
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.602.305	-374.800	-3.977.105
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.115.275	-374.800	-2.490.075
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.094.650	275.000	2.369.650
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.584.900	-846.400	5.738.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.490.250	1.121.400	-3.368.850
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.605.525	-746.600	5.858.925

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro,
verzinsten Kredite	von bisher	4.490.250 Euro	auf	3.368.850 Euro,
zusammen	von bisher	4.490.250 Euro	auf	3.368.850 Euro.

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird von 8.000.000 Euro auf nunmehr 8.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 82.224.420 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 79.889.580 Euro und zum 31.12.2022 75.912.475 Euro.



§ 5 Haushaltssperre

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 56 (sonstige laufende Aufwendungen), deren Leistung nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht, und die nicht zum Betrieb einer Einrichtung oder zur Beseitigung von akuten Mängeln bei einer solchen unbedingt erforderlich sind, dürfen

bis zum 31. August des Haushaltsjahres mit 60 vom Hundert

der Haushaltsansätze geleistet werden, mit dem Ziel, zum Ende des Haushaltsjahres eine Einsparung von bisher 10, jetzt 20 vom Hundert zu erzielen.

Die übrigen Festsetzungen der §§ 3, 5, 6 und 8 bis 10 der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2022 bleiben unverändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 09. November 2022

Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

*Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 08.11.2022 zur Festsetzung in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „Gemäß § 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO i.V.m. GemO sowie der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung über einen Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **2.000.000 €**. Bereits in der Haushaltsgenehmigung 2022 vom 01.03.2022 wurde der vorgesehene Kreditbedarf aufgrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung für das Haushaltsjahr 2022 auf 3.000.000 € begrenzt. Der in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 3.368.850 € wird ebenfalls vor dem Hintergrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung sowie einer Realisierungsquote im investiven Bereich von durchschnittlich 68 % in den Jahren 2017 – 2021 auf einen Betrag von 2.000.000 € begrenzt. Ein weiterer Kreditmehrbedarf wäre detailliert zu begründen.*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.11.2022 bis 24.11.2022 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.